

Protokoll

4. Sitzung der Interessengruppe „Börde-Bode-Auen“ zur Bewerbung als LEADER/CLLD-Region

Ort: Neues Haus Staßfurt

Zeit: 18.00 bis 21.15 Uhr 02.06.2022

Teilnehmer: siehe Anlage

TOP 1 Begrüßung und Protokoll der letzten Sitzung

TOP 2 Priorisierung der Handlungsbedarfe

TOP 3 Harmonisierung Handlungsfelder mit Fördergegenständen

TOP 4 Förderbedingungen

TOP 5 Sonstiges

TOP 1 Begrüßung und Protokoll der letzten Sitzung

Herr Stöhr begrüßt alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur vierten Sitzung der Interessengruppe Börde-Bode-Auen und dankt der Stadt Staßfurt für die Bereitstellung der Räumlichkeiten. Anmerkungen zur Tagesordnung bzw. zum Protokoll der letzten Sitzung gibt es keine. Die neuen Mitglieder stellen sich kurz vor.

TOP 2 Auswertung spezifischer Handlungsbedarf

Im Nachgang der letzten Sitzung wurden die spezifischen Handlungsbedarfe im Rahmen einer Abfrage zur Bewertung gestellt. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Vielzahl an Handlungsbedarfen eine hohe bis sehr hohe Priorität aufweisen. Im Bereich der Lage und Verkehrsstruktur fallen vor allem die Punkte:

- Verringerung der allgemeinen Verkehrsaufkommen und
- Schaffung alternativer Mobilitätsangebote

ab. Im Bereich der Wirtschaftsstruktur, Arbeitsmarkt, Beschäftigung ist es der Punkt:

- Stärkung des Trends Homeoffice.

Im Bereich der sozialen Grundversorgung sind es die Bedarfe

- Entwicklung der Friedhofsanlage sowie
- bedarfsgerechte Entwicklung der Feuerwehren und Löschwasserversorgung,

die weniger vorrangig zu betrachten sind. Der Bereich der digitalen Transformation wird insgesamt am wenigsten dringlichsten bewertet. Diese Bewertung stellt eine gute Grundlage für die Festlegung der zukünftigen Förderhöhen dar. Im Ergebnis der Schlussevaluierung haben sich die zwei Handlungsfelder Naherholung und Kultur sowie vitale Städte, lebendige Dörfer, lebenswerte Region bewährt. Frau Viehweg schlägt deshalb vor, die Handlungsfelder, um die noch nicht beschriebenen Fördergegenstände der vorliegenden Richtlinien zu erweitern, und ein drittes Handlungsfeld zu den Themen Klima- und Umweltschutz sowie nachhaltige Energie einzuführen. Tatsächlich wird es später in der Umsetzung so sein, dass der Verein über die Förderhöhe und die Priorisierung eines Vorhabens entscheiden wird, die letztliche Förderfähigkeit wird durch die Bewilligungsstelle entschieden. Des Weiteren ist nur das förderfähig, was als Fördergegenstand in den sechs Richtlinien beschrieben ist. Deshalb haben die Handlungsfelder als auch die Handlungsfeldziele innerhalb der Lokalen

Entwicklungsstrategie eine nicht so hohe Bedeutung, als wenn die Region selbst entscheiden dürfte, was sie fördern möchte. Die Mitglieder der Interessengruppe können dem Vorschlag, drei Handlungsfelder zukünftig zu haben, folgen.

TOP 3 Förderbedingungen

Bislang liegen sechs Richtlinienentwürfe für die neue Förderperiode für die drei Strukturfonds (ELER, EFRE und ESF+) vor. Aus diesen Richtlinien lassen sich die potenziellen Fördergegenstände ableiten. Auch geben die Richtlinien den Personenkreis an ZuwendungsempfängerInnen vor. Aufgabe der Interessengruppe ist es jetzt, die Förderquoten und Fördersummen je Richtlinie festzusetzen. Entscheidend hierfür ist die Kenntnis darüber, wie viel Budget der Region zukünftig zur Verfügung steht.

Am 19. Mai 2022 gab es u.a. diesbezüglich ein Abstimmungstreffen im Finanzministerium, bei dem Frau Wolter und Frau Viehweg anwesend waren. Herr Kittel vom Landesverwaltungsamt hat für die potenziellen Budgets eine Berechnung aufgestellt, die als Orientierungsgröße angewendet werden kann. Nach den Berechnungen des Landesverwaltungsamtes wird differenziert zwischen Einwohnerzahlen und Regionsgröße. Beide Aspekte machen jeweils 25 % des Budgets aus. Bis zu 50 % werden für die Qualität der Lokalen Entwicklungsstrategien vorgehalten. Im EFRE werden für die Altlastensanierung sowie das LEADER/CLLD-Management 45 Mio. Euro vom Gesamtbudget abgezogen. Aufgrund der geringen Regionsgröße (Einwohner und Fläche) fällt das Budget - nach diesen Berechnung - überschaubar aus. Danach stehen der Region Börde-Bode-Auen die folgenden Mittel zur Verfügung:

ELER

- Grundstock = 1.404.341 Euro
- Qualitätsreserve = 3.162.500 Euro

D.h. das jährliche Budget im ELER liegt zwischen 280.868 und 913.368 Euro.

EFRE

- Grundstock = 878.869 Euro
- Qualitätsreserve = 1.979.166 Euro

D.h. das jährliche Budget im EFRE liegt zwischen 175.774 und 571.607 Euro.

ESF+

- Grundstock = 174.848 Euro
- Qualitätsreserve = 393.750 Euro

D.h. das jährliche Budget im ESF+ liegt zwischen 34.969 und 113.719 Euro.

Frau Viehweg stellt anschließend die Fördergegenstände der einzelnen Richtlinien sowie einen Vorschlag für den Kreis der ZuwendungsempfängerInnen und der möglichen Förderquoten und Fördersummen vor. Tatsächlich sind die Tabellen sehr umfanglich, da der Kreis der möglichen ZuwendungsempfängerInnen durch

die landesseitigen Vorgaben sehr unterschiedlich ist und es zudem Unterschiede in der Bezeichnung der ZuwendungsempfängerInnen gibt. Darüber hinaus wird innerhalb einer Landesrichtlinie zwischen verschiedenen Fördergegenständen differenziert, was die Darstellung nicht einfacher macht.

Aus der Diskussion werden die Anpassung in Bezug auf die Fördersummen und Förderquoten direkt übernommen (siehe Anlage Präsentation). Grundsätzlich wird versucht innerhalb einer Gruppe von ZuwendungsempfängerInnen die gleichen Fördersummen und -quoten festzusetzen, um eine gewisse Praktikabilität in der späteren Umsetzung gewährleisten zu können, als auch eine gewisse Bürgernähe zu schaffen, in dem sich ein roter Faden durch die Förderbedingungen zieht. Abweichungen gibt es bei den Fördergegenständen, die hinsichtlich der Priorisierung der Handlungsbedarfe etwas schlechter abschneiden (wie z.B. die Feuerwehrhäuser). Darüber hinaus wurde geschaut wie viel Budget der Region in den einzelnen Fonds zur Verfügung steht. So wurde im ESF+ die maximale Fördersumme auf 50.000 Euro gesetzt, da bei einer Mindestausstattung das jährliche Budget gerade einmal bei knapp 35.000 Euro liegt. Das gleiche gilt z.B. für die Fördergegenstände Freibäder, Feuerwehrhäuser und multi-modale Mobilität. Bei einem Mindestbudget im ELER von rund 281.000 Euro im Jahr kann die Maximalfördersumme nicht deutlich darüber liegen. Deshalb wurde auch für diese Fördergegenstände die Maximalfördersumme auf 350.000 Euro festgelegt. Um innerhalb der Lokalen Entwicklungsstrategie Platz zu sparen, werden in der Tabellendarstellung die nicht antragsberechtigten Personenkreise nicht aufgelistet.

TOP 4 Projektauswahlverfahren

Laut dem Wettbewerbsaufruf sind in der Lokalen Entwicklungsstrategie die Entscheidungsabläufe grundsätzlich dazustellen. Innerhalb der Geschäftsordnung wurden die ersten Vorgaben bereits formuliert:

- Projektvorstellung durch ProjektträgerInnen laut Paragraph 3 (1) GO
- Projektbewertung durch formelle und qualitative Kriterien sowie Differenzierung nach Zielen und Handlungsfeldern laut Paragraph 3 (2) GO

Der Projektbewertungsbogen wurde in den letzten zwei Förderperioden weiterentwickelt und hat sich grundsätzlich bewährt. An diesen Verfahren sollte deshalb auch grundsätzlich festgehalten werden, zumal im Wettbewerbsaufruf gefordert wird, dass eine transparente und nichtdiskriminierende Projektauswahl erfolgen soll.

Der bisherige Projektbewertungsbogen differenziert zwischen

- formellen Kriterien wie Einordnung in die LES, Finanzierung, Umsetzbarkeit
- übergeordneten Zielen (= Innovation)
- Querschnittszielen (Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit, Chancengleichheit (Gender Mainstreaming), Zusammenarbeit sowie Digitalisierung) sowie
- handlungsfeldbezogenen Kriterien z.B. Sicherung der Daseinsvorsorge oder Schaffung neuer Angebote im Bereich Naherholung / Tourismus

Der vorhandene Projektbewertungsbogen wird entsprechend der inhaltlichen Erweiterungen überarbeitet. Aus dieser Bewertung wird eine Prioritätenliste generiert. Über jedes einzelne Projekt wird entsprechend der Geschäftsordnung ein Einzelbeschluss unter Nennung des Projekttitels und der Fördersumme gefasst. Abschließend erfolgt der Beschluss über die Prioritätenliste gemäß Paragraph 3 (3) der Geschäftsordnung.

Das bisherige Antragsverfahren war durch starre Vorgaben geprägt, die für alle Lokalen Aktionsgruppen in Sachsen-Anhalt galten. Mit der neuen Förderperiode besteht für die einzelnen Gruppen die Chance, mehr Flexibilität reinzubekommen. Laut der Geschäftsordnung führt der Verein mindestens einmal im Jahr einen Projektwettbewerb durch. Frau Viehweg unterbereitet den Vorschlag, aufgrund des geringen Budgets und den Vorerfahrungen ein Verfahren pro Jahr einzuplanen und entsprechend in der Lokalen Entwicklungsstrategie zu beschreiben. Ergänzt werden soll, dass vom beschriebenen Antragsverfahren im ersten Jahr (2023) abgewichen wird. Sprich die Interessengruppe wird noch in diesem Jahr eine Prioritätenliste aufstellen, um sobald die Region offiziell im Jahr 2023 anerkannt wurde, auch gleich Förderanträge einreichen zu können. Danach setzt der reguläre Rhythmus ein. Dieser sieht wie folgt aus:

- Einreichung der Projektsteckbriefe bis zum 15. Dezember eines Jahres
- Vorprüfung durch das REM und Bewertung durch Vorstand
- Projektvorstellung durch die ProjektträgerInnen sowie Bewertung und Beschluss durch die Mitgliederversammlung Mitte März
- Vervollständigung der Anträge durch die ProjektträgerInnen (\pm 3 Monate)
- Einreichung der Anträge über das REM ab Aufnahme des Vorhabens in die Prioritätenliste bis zum 15. Juni eines Jahres

Nach diesem Ablauf ist mit den Zuwendungsbescheiden im Dezember des gleichen Jahres zu rechnen. Wenn aus einem Jahr Mittel übrigbleiben, können diese in das nächste Jahr übertragen werden. In der Geschäftsordnung wurde zudem verankert, dass wenn Vorhaben nicht beantragt werden, obwohl sie auf der Prioritätenliste gelistet sind, rücken die dahinterliegenden Projekte automatisch nach.

TOP 5 Sonstiges

Im Rahmen der Beratungen im Finanzministerium wurde mitgeteilt, dass zurzeit über mögliche Vorschusszahlungen diskutiert wird. Dies hat den einfachen Hintergrund, dass in der neuen Förderperiode die so genannte N+2-Regelung gilt. D.h. EU-Haushaltsmittel aus dem Jahr 2023 müssen bis spätestens Ende 2025 ausgezahlt sein. Mit einer pauschalen Vorschusszahlung für alle ProjektträgerInnen könnten erste Mittel auf einfache Weise ausgezahlt und damit gebunden werden. Damit läuft das Land Sachsen-Anhalt nicht Gefahr, EU-Fördermittel aufgrund schlechter Mittelbindung zurückzahlen zu müssen. Voraussetzung für eine Vorschusszahlung ist das Vorliegen eines Zuwendungsbescheids als auch der Nachweis einer Auftragsvergabe.

Politischer Druck muss aber für andere, noch offene Punkte erfolgen: Dies sind die Förderung der Umsatzsteuer sowie die Förderung von Planungsleistungen als auch die Anwendung der Gruppen-Freistellungsverordnung für LEADER/CLLD-Maßnahmen.

Am 15. Juni 2022 findet von 9:00 bis 12:00 Uhr eine Vorortberatung mit dem Beratungsbüro ifls statt. Hierzu wird der Entwurf der Lokalen Entwicklungsstrategie vorab eingereicht. Danach kann die Lokale Entwicklungsstrategie fertig geschrieben werden. Frau Viehweg wird entsprechende Zwischenstände an die Mitglieder der Interessengruppe versenden.

Die nächste und auch letzte Sitzung der Interessengruppe findet am 6. Juli 2022 statt und fungiert gleichzeitig als Gründungsveranstaltung des Vereins. Auf der 5. Sitzung ist der Finanzplan einschließlich der Starter- und Kooperationsprojekte zu besprechen. Die Einladung wird in den nächsten Tagen verschickt.

Herr Stöhr bedankt sich für die Ausdauer aller Teilnehmenden, wünscht allen einen angenehmen Abend und schließt die Sitzung um 21.15 Uhr.

aufgestellt am 07.06.2022, Gudrun Viehweg